

Ihre Nachricht v.
Ihre Zeichen:

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
FB 35-568/100-281/10

Telefon: 0931/3574-677
Fax: 0931/3574-691
e-mail s.nowak@lra-wue.bayern.de

Zimmer-Nr. 304 Würzburg,
Sachbearbeiterin 25.02.2010
Frau Nowak

Gutachten und Wesenstest für gefährliche Hunde/Kampfhunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

da es in letzter Zeit mehrfach zu Unklarheiten bezüglich des Inhalts und der Gültigkeit von Wesenstests nach Bestimmungen der **Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992** gekommen ist und uns mehrfach Gutachten vorgelegt wurden, welche nicht den Mindestanforderungen entsprachen oder von Personen angefertigt wurden, die dazu fachlich nicht befähigt bzw. nicht berechtigt waren, möchten wir dringend an folgende Sachverhalte erinnern:

- 1) Hunde der Kategorie 1 sowie deren Kreuzungen können auch bei positivem Wesenstest **KEIN** Negativzeugnis erhalten. Ihre Haltung erfordert die Erlaubnis der Gemeinde.

Kategorie 1 Hunde sind:

- American Staffordshire Terrier
- Bandog
- Pit Bull
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu

Hunde der Kategorie 2 können nach erfolgreich abgelegtem Wesenstest ein Negativzeugnis erhalten und sind damit von den Restriktionen des Art. 37 LStVG befreit.

Kategorie 2 Hunde sind:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espagnol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin (Ca de Bou)
- Rottweiler

Bilder der oben genannten Rassen finden sich unter:

<http://www.polizei.bayern.de/content/1/2/0/0/0/kampfhunde.pdf>

- 2) Da maßgeblich ist, ob der Hundehalter mit dem Tier umgehen kann, also auch die **Sachkunde und Befähigung des Halters** zu überprüfen ist, ist es **nicht zulässig**, den Test etwa mit einem Hundetrainer oder einer anderen Person als dem Halter durchzuführen.
- 3) Grundsätzlich sollten Wesenstest vornehmlich von **vereidigten und bestellten Sachverständigen** durchgeführt werden.
Eine aktuelle Liste von vereidigten Sachverständigen findet sich unter:
<http://svv.ihk.de/svv/content/home/trefferliste.ihk?cid=25758>
Nötigenfalls unter „Erweiterte Suche“ im Feld Sachgebiet "Tiere (keine landwirtschaftlichen Nutztiere)" eingeben.
- 4) Weitere Sachverständige können auch Tierärzte, Hundeführer der Polizei oder Richter aus dem Hundesport sein, sofern nicht die Besorgnis ihrer Befangenheit besteht. Tierärzte mit der entsprechenden Zusatzausbildung durch die Bayerische Landestierärztekammer müssen **„mindestens an einem von der Bayerischen Landestierärztekammer durchgeführten Seminar „Gefährliche Hunde – Erstellung eines Sachverständigengutachtens gemäß der Rechtsvorschriften in Bayern“ teilgenommen haben und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Die Fachkenntnisse sind ebenfalls bei Fachtierärzten für Verhaltenskunde und bei Tierärzten zu unterstellen, die die Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ erworben haben“**.

Wer diese Sonderqualifikation erworben hat, lässt sich auf der Seite der BLTK nachlesen (<http://www.bltk.de> → Suchdienst Tierärzte).

- 5) Die Mindestanforderungen an die Sachverständigen (z. B. Tierärzte oder Hundeführer der Polizei) sowie an die Abfassung und den Inhalt, Format und Aufbau eines Wesenstests sind nachzulesen unter: <http://www.bltk.de/html/aktuelles/kampf.html>.
- 6) In jedem Fall ist bei der Bewertung der Gutachten von nicht bestellten und vereidigten Sachverständigen das Veterinäramt zu beteiligen.

Bei weiteren Fragen zum Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sauerwein-Stehr
Veterinärdirektor